

Für die Zukunft gesattelt.

TOP 2 und 3 Gewinn- und Verlustübernahmeverträge

Sitzung des
Finanzausschusses
am 28.03.2014



Zweck beider Vorlagen: Redaktionelle Anpassung der Gewinn- und Verlustübernahmeverträge zwischen:

- WLE GmbH und der WLE-Spedition GmbH (aus 1992)
- RVM GmbH und der RVM-Verkehrsdienst GmbH (aus 1993)
- RVM GmbH und der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (aus 2010)

Wesentlicher Regelungsinhalt der Altverträge:

- Die Organgesellschaften (WLE-Spedition, RVM-Verkehrsdienst, Verkehrsbetrieb Kipp) verpflichten sich, ihren Jahresüberschuss an die Organträger (WLE und RVM) abzuführen.
- Im Gegenzug verpflichten sich die Organträger, den Jahresverlust der Organgesellschaften zu übernehmen, und zwar gem. **§ 302 Aktiengesetz.**

Rechtsfolge:

- Finanzbehörden erkennen körperschaftsteuerliche Organschaft an

„Problem“:

- Finanzverwaltung stellt sehr hohe Anforderungen an den Verweis auf § 302 AktG
- Der neue § 17 Körperschaftsteuergesetz schafft Klarheit; Voraussetzung für die Anerkennung als Organgesellschaft: Verweis auf § 302 des Aktiengesetzes **in seiner jeweils gültigen Fassung**.
- ➔ sog. dynamischer Verweis
- Die Möglichkeit der Anpassung besteht bis zum 31.12.2014.
- RVM und WLE wollen hiervon **sicherheitshalber** Gebrauch machen.

Sonderfall Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen RVM und RVM-Verkehrsdienst



- Die alte RVM-Geschäftsführung unterließ 1993 die erforderliche Einholung der Zustimmung der Gesellschafter.
 - ➔ Von Anfang an unwirksam.
- Gleichwohl wurde der Vertrag von Anfang an faktisch vollzogen.
- Daher hier:
 - kein Nachtrag, sondern „erstmaliger“ Abschluss des Vertrages.
 - notarielle Zusatzvereinbarung: Vertrag von Anfang an wirksam.

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

